

Übersicht über sonstige Entgelte und Entschädigungen 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen und Hinweise zur „Übersicht über sonstige Entgelte und Entschädigungen 2023“	2
1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Tutorinnen und Tutoren	4
2) Praktika, Volontariate, praxisintegrierte Studiengänge, praktikumsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Freiwilligendienste	6
3) Stundenweise Beschäftigte im medizinischen Bereich	12
4) Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsbereich	13
5) Stundenweise Beschäftigte bei pädagogischen Einrichtungen	15
6) Lehrkräfte	17
7) Sonstige stundenweise Beschäftigte	17
8) Prüfungs- und Nebentätigkeiten	22
9) Hochschulen	24

Vorbemerkungen und Hinweise zur „Übersicht über sonstige Entgelte und Entschädigungen 2023“

Ansatz der Freien und Hansestadt Hamburg ist, möglichst alle anfallenden Tätigkeiten und Ausbildungen über Dienst-, Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse zu erledigen, die durch gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen geregelt sind. Da in einigen Fällen keine entsprechenden Regelungen und damit keine Rechtsgrundlagen für Zahlungen bestehen, aber auch für diese Personenkreise (Honorarkräfte, nebenberuflich Tätige usw.) Zahlungen erfolgen können, legt das Personalamt für den Bereich der FHH sonstige Entgelte und Entschädigungen jeweils in der "Übersicht über sonstige Entgelte und Entschädigungen" fest. Die in der Übersicht festgelegten Beträge sind für die Behörden, Bezirke und Landesbetriebe verbindlich.

Teilweise werden in der Übersicht auch Rahmenrichtlinien wie zum Beispiel die Praktika-Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ausgestaltet und damit für den Bereich der FHH einheitliche Beträge zur Zahlung freigegeben. Sofern es sich um dynamische Entgelte handelt, erfolgt eine Anpassung ausschließlich durch das Personalamt in der Regel in Anlehnung an die Tarifentwicklung im TV-L mit der Veröffentlichung in den Übersichten. Unverändert dürfen die Entgeltsätze der Übersicht nicht für tariflich oder gesetzlich geregelte Arbeitnehmertätigkeiten in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden.

Die geänderten Beträge der „Übersicht 2023“ gelten grundsätzlich ab 1. September 2023.

Die aufgeführten **Lohnarten** gelten in der Regel für die KoPers-Abrechnung im Tarifbereich. Bestehen für den Besoldungsbereich Lohnarten, sind sie durch ein ergänzendes „B“ kenntlich gemacht. Ergänzend wurden zur einfacheren Handhabung und zur gezielten Verwendung die entsprechenden Charakteristiken in die Übersicht aufgenommen, die bei der Eingabe über den Geschäftsfall „Eingruppierung FHH“ zu hinterlegen sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie im KoPers-Newsletter KW 48/2021 und im Profikanal KoPers.

Für Beträge, die aus Sachmitteln zu finanzieren sind oder deren Zahlung über KoPers aus Gründen der Geringfügigkeit oder sehr kurzen Dauer unwirtschaftlich wäre, wurden größtenteils keine Lohnarten geschaffen. Die Beträge sind anderweitig auszuführen; dies geschieht in der Regel über Herakles oder SAP. Selbstverständlich sind auch bei der Zahlung über Herakles oder SAP melderechtliche Verpflichtungen, wie z. B. die Verpflichtung zur Meldung steuerfrei gezahlter Entgelte (Mitteilungsverordnung vom 7. Sept. 1993 i. V. § 93a Abgabenordnung), zu beachten.

Bei dem in der Übersicht genannten **Mindestlohn** handelt es sich um den bundesgesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG), der seit dem 01.12.2022 bei 12,00 € liegt.

Ferner hat die Mindestlohnkommission in ihrer Sitzung vom 26.06.2023 beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn zum 01.01.2024 auf 12,41 € sowie zum 01.01.2025 auf 12,82 € zu erhöhen. Die entsprechenden in der Übersicht ausgewiesenen Beträge gelten vorbehaltlich des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung gem. § 11 MiLoG. Die Dienststellen haben die Änderungen hier eigenverantwortlich umzusetzen.

Der Steuerfreibetrag für die sogenannte Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Tätigkeiten ist zum 01.01.2021 von 2.400 € auf 3.000 € jährlich heraufgesetzt worden. Der Steuerfreibetrag für die sogenannte Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG wurde zum 01.01.2021 von 720 € auf 840 € angehoben.

Es ist beabsichtigt, die Vergütung für bestimmte Tätigkeiten in einer neuen Nebentätigkeitsverordnung zu regeln. Für den Fall eines entsprechenden Erlasses, ersetzen die dort geregelten Beträge die hier genannten.

Bei den nicht in den Dienstbetrieb integrierten Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern, die über **Dienst- und Werkverträge** eine Leistung anbieten oder ein Werk abzuliefern haben, haben die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer für alle Risiken und Absicherungen selbst zu sorgen. Dies betrifft die eigene soziale Absicherung und auch die Absicherung gegen Schadenersatzansprüche (**Haftpflichtversicherung**), die in Zusammenhang mit ihren Einsätzen auf sie zukommen können. In der Regel sind in den Verträgen alle Ansprüche aufgeführt und weitere (z.B. Absicherung gegen Haftpflichtansprüche) ausgeschlossen. Eine Haftpflicht der FHH könnte sich ausnahmsweise ergeben, wenn von der Stadt genutzte Räumlichkeiten verwendet werden und sich dort z. B. aufgrund baulicher Mängel ein Schaden ergibt. Diese dann greifende Eigentümerhaftung kann die Stadt natürlich nicht der Honorarkraft anlasten.

Da mit den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht, sind die Ansprüche in der Regel auf das vertraglich vereinbarte Honorar begrenzt. In Einzelfällen ergibt sich aus den Anmerkungen bei den einzelnen Positionen der "Übersicht" bzw. aus den Vertragsmustern, dass darüber hinaus ausnahmsweise eine Jahressonderzahlung gezahlt wird, oder dass zwingend mindestens der jeweils gültige bundesgesetzliche Mindestlohn zu zahlen ist. Über das Honorar hinausgehende Ansprüche, wie z. B. auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder auf vermögenswirksame Leistungen bestehen für die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern nicht.

Für den Einsatz **studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte an den Hochschulen und den Universitäten** ist die Leitlinie der BWFGB (Fassung vom 27.11.2019) anzuwenden. Danach sind Personen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) ausschließlich als Beschäftigte nach den Regularien des TV-L einzustellen. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Hilfskräfte nach § 2 Absatz 2 der Leitlinie (Bachelor oder vergleichbar), diese werden nach Ziffer 1.3 dieser Übersicht bezahlt. Die zum 01.10.2022 geänderten Beträge der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, Tutorinnen und Tutoren sind den betroffenen Dienststellen bereits vor Erscheinen einer neuen Übersicht mitgeteilt worden.

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
----------	-------------------------	-------------------	------------	-------------	------------------

1.		1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Tutorinnen und Tutoren		Siehe auch Vorbemerkungen Richtlinien und Rundschreiben stehen im Profikanal auf der Wissensseite „Einstellung Tarifbeschäftigte“ zur Verfügung.		
1.1	1060 stud.HK Übers.stg.EE 1.1	Studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschul- ausbildung (§ 6 WissZeitVG) an Hochschulen gem. § 1 HmbHG, die nach Landesrecht staatliche Hoch- schulen sind und an staatlichen Forschungseinrichtungen. (Abschn. I Nr. 1 Buchst. c TdL-RL) (§ 2 (1) Leitlinie BWFGB v.27.11.2019)	je Arbeitsstunde ab 01.10.2022 12,00 € ab 01.01.2024 12,41 € ab 01.01.2025 12,82 €	Hierunter fallen nur Studierende, die gemäß § 1 Absatz 3 TV-L nicht vom TV-L erfasst sind. Wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 Buch- stabe a der TdL-Richtlinie werden bei der FHH als wis- senschaftliche Mitarbeiter mit einem Vertrag nach TV-L eingesetzt. Der Entgeltsatz ist nicht für den Einsatz von Studie- renden zu verwenden, die in anderen Bereichen oder auf anderer Grundlage als Hilfskräfte oder als Werks- studierende beschäftigt werden!		
1.2		Studentische Hilfskräfte	Monatlich ab 01.10.22	Monatlich ab 01.01.24	Monatlich ab 01.01.25	
1.2.1	4486 stud.HK Übers.stg.EE 1.2.1	30 Stunden monatlich	360,00 €	372,30 €	384,60 €	
1.2.2	4485 stud.HK Übers.stg.EE 1.2.2	43 Stunden monatlich	516,00 €	533,63 €	551,26 €	
1.2.3	4487 stud.HK Übers.stg.EE 1.2.3	60 Stunden monatlich	720,00 €	744,60 €	769,20 €	
1.2.4	4484 stud.HK Übers.stg.EE 1.2.4	86 Stunden monatlich	1.032,00 €	1.067,26 €	1.102,52 €	Siehe Bemerkung Ziff. 1.3
1.3	1067 wiss.HK Übers.stg.EE 1.3 1228 für die Buchung von Einzel- stunden	Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissen- schaftliche Hochschulausbildung (§ 6 WissZeitVG) an Hochschulen gem. § 1 HmbHG, die nach Lan- desrecht staatliche Hochschulen sind und an staatlichen For- schungseinrichtungen. (Abschn. I Nr. 1 Buchst. b TdL-RL) (§ 2 (2) Leitlinie BWFGB v.27.11.2019)	je Arbeitsstunde ab 01.10.2022 = 13,95 € ab 01.01.2024 = 14,42 € ab 01.01.2025 = 14,90 €	Der Gruppe der studentischen bzw. wissenschaftlichen Hilfskräfte, die regelmäßig mit mindestens 86 Stunden monatlich eingesetzt sind, ist „übertariflich“ nach den Vor- gaben des § 20 TV-L eine Jahressonderzahlung nach dem Bemessungssatz der EG 9a - EG 11 zu zahlen. Bei einer späteren Einstellung als Tarifbeschäftigte kann bei dieser Personengruppe die Zeit als Beschäftigungs- zeit nach § 34 Absatz 3 TV-L berücksichtigt werden. Eine Anrechnung auf Stufenlaufzeiten (§ 16 TV-L) ist nicht möglich, da die wissenschaftlichen Hilfskräfte kein Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung erfüllen.		

1.4		Tutorinnen und Tutoren		Gem. § 33 HmbHG und den Satzungen der Hochschulen und Universitäten über die Beschäftigung von Tutorinnen und Tutoren (studentische Lernbegleitung)
1.4.1	1150 Tutor Übers.stg.EE 1.4.1	Unterrichts-Tutorinnen und Unterrichts-Tutoren mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (akademische Tutorinnen und Tutoren)	je Gruppenunterrichts- Wochenstunde monatlich ab 01.10.2022 214,14 € ab 01.01.2024 221,42 € ab 01.01.2025 228,73 €	
1.4.2	1149 Tutor Übers.stg.EE 1.4.2	Unterrichts-Tutorinnen und Unterrichts-Tutoren ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (studentische Tutorinnen und Tutoren)	ab 01.10.2022 135,44 € ab 01.01.2024 140,04 € ab 01.01.2025 144,67 €	
1.4.3	1148 Tutor Übers.stg.EE 1.4.3	Studentische Tutorinnen und studentische Tutoren in Einführungskursen	je Einzelunterrichtsstunde ab 01.10.2022 31,15 € ab 01.01.2024 32,21 € ab 01.01.2025 33,27 €	
1.4.4	1151 Tutor Übers.stg.EE 1.4.4	Studentische Tutorinnen und Studentische Tutoren	je Betreuungswochen- stunde ab 01.10.2022 84,65 € ab 01.01.2024 87,53 € ab 01.01.2025 90,42 €	bei der HfMT

2.	<p>2) Praktika, Volontariate, praxisintegrierte Studiengänge, praktikumsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Freiwilligendienste</p>	<p>Für den Bereich Praktika gestaltet die Übersicht für den Bereich der FHH den von der TdL in der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) festgelegten Rahmen für den Bereich der FHH abschließend aus. Die Einschränkungen ergeben sich insbesondere daraus, dass die Abgrenzung zu verwertbarer Arbeit und damit zu Beschäftigungsverhältnissen, die unter den TV-L fallen, teilweise schwierig bis unmöglich sind.</p> <p>Die im Rahmen der Praktika-Richtlinie der TdL für den Bereich der FHH zugelassenen Praktika, sowie die zur Zahlung freigegebenen Entgelte, sind in den nachfolgenden Ziffern aufgeführt.</p> <p>Nach § 6 Abs. 2 Praktika-Richtlinie der TdL soll das Praktikum mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet werden, eine geringere Arbeitszeit kann aber vereinbart werden, so lange dadurch der Zweck des Praktikums nicht gefährdet wird.</p> <p>Mit Beschluss v. 16.05.2019 hatte die 4./2019 Mitgliederversammlung der TdL die Richtlinien der TdL für duale Studiengänge und Masterstudiengänge erlassen. Diese Richtlinien enthielten im Abschnitt I für die Mitglieder der TdL verbindliche Regelungen zu den Ausbildungs- und Studienbedingungen von Personen in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium (<i>Anmerkung: „ausbildungsintegriert“ = Erwerb eines akademischen Grades und Abschluss in staatlich anerkanntem Ausbildungsberuf</i>). Die Abschnitte II und III der Richtlinie regeln dagegen unverbindliche Handlungsempfehlungen bzgl. der Ausbildungs- bzw. Studienbedingungen von Personen in einem praxisintegrierten dualen Studium in Abschnitt II (<i>Anmerkung: „praxisintegriertes duales Studium“ = fachtheoretisches Studienabschnitte in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Ausbildenden</i>) oder in einem anschließenden Masterstudium (Abschnitt III). Nach Erlass der vorgen. Richtlinie hatten die TV-Parteien Verhandlungen über einen Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse ausbildungsintegrierter dualer Studiengänge aufgenommen und sich am 29.01.2020 auf den Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) geeinigt. Der TVdS-L ist am 01.08.2020 in Kraft getreten. Abschnitt I der TdL-Richtlinie für duale Studiengänge und Masterstudiengänge wurde demzufolge zum 01.08.2020 aufgehoben; die Abschnitte II und III bleiben jedoch unverändert bestehen.</p> <p>Die freigegebenen Fälle und Studienentgelte für duale Studiengänge, die unter die Richtlinie und nicht unter den o.g. Tarifvertrag fallen und bei denen die FHH Ausbildende ist, ergeben sich ebenfalls aus den folgenden Ziffern der Übersicht.</p> <p>Insbesondere bei der Freigabe der Entgelte dieses Abschnitts, waren die Ziele und Interessen der FHH als Arbeitgeber und Ausbilder und der Quervergleich zwischen Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikumsentgelten zu beachten.</p>
----	--	---

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
----------	-------------------------	-------------------	------------	-------------	------------------

			<p>Neben dem ausgewiesenen Studienentgelt übernimmt die Auszubildende die <u>notwendigen</u> Studiengebühren. Darüberhinausgehende Zahlungen an dual Studierende erfordern eine vorherige Abstimmung mit dem Personalamt. Dual Studierende sind sozialversicherungsrechtlich den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt, ihr Studienentgelt unterliegt also der Versicherungspflicht. Es nimmt nicht an allgemeinen Tariferhöhungen teil.</p>		
			<p>Es ist zu beachten, dass die Übernahme von Studiengebühren steuer- und sozialversicherungsrechtlich, je nach Sachverhalt unterschiedlich zu bewerten ist. Sollten die Fälle sich nicht den folgenden Beispielen zuordnen lassen, ist die Service-Line zu beteiligen. Da die Studiengebühren grundsätzlich direkt an die Institute zu zahlen wären, damit die steuerliche Privilegierung greift, ist bei Zahlung an Studierende ein <u>Nachweis über die Zahlung</u> anzufordern und zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.</p>		
			Übernahme nach § 8 (4) TVdS-L bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen	Eigenbetriebliches Interesse, kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und auch kein geldwerter Vorteil im steuerrechtlichen Sinne.	
			Übernahme nach Nr. 6 (3) der Richtlinie der TdL zu praxisintegrierten dualen Studiengängen	Eigenbetriebliches Interesse, kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und auch kein geldwerter Vorteil im steuerrechtlichen Sinne.	
			Übernahme im Rahmen einer Fort- oder Weiterbildung nach § 5 (3) Satz 1 Buchst b) TV-L	Eigenbetriebliches Interesse, kein steuerpflichtiger Arbeitslohn und auch kein geldwerter Vorteil im steuerrechtlichen Sinne.	
			Übernahme im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses nach TV-L <u>ohne</u> eine Vereinbarung nach § 5 (3) TV-L	Da <u>kein</u> eigenbetriebliches Interesse vorliegt, sind die erstatteten Studiengebühren wie regulärer Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungspflichtig.	
			TV-L Arbeitsverhältnis von Werksstudierenden	Das Studium stellt den eigentlichen Schwerpunkt dar, während die Beschäftigung für die FHH höchstens einen gleichen und keinen überwiegenden Anteil einnehmen darf. Dieser Schwerpunkt ist nicht auf Veranlassung der Arbeitgeberin FHH aufgenommen worden und auch nicht unter Beteiligung der FHH als Qualifizierung vereinbar. Ein eigenbetriebliches Interesse kann somit in diesen Fällen	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
----------	-------------------------	-------------------	------------	-------------	------------------

				<p>nicht angenommen werden. Es handelt sich bei dieser außertariflichen Zahlung der Studiengebühren zwar nicht um Arbeitslohn; der Betrag ist jedoch als geldwerter Vorteil zu versteuern (LA 7011).</p>	
<p>Richtlinien, Vertragsmuster und weitere Informationen zur Bearbeitung von Praktika finden Sie im Profikanal unter der Wissensseiten „Tarifverträge und Durchführungshinweise“ sowie „Praktika bearbeiten“.</p> <p>Neben den ausgewiesenen Beträgen sind <u>keine anderen Leistungen</u>, wie Vermögenswirksame Leistungen oder Jahressonderzahlung, zu zahlen</p> <p>Das Bundesfreiwilligengesetz in der seit 11.5.2019 geltenden Fassung lässt <u>in Ausnahmefällen</u> auch für Personen unter 27 Jahren zu, einvernehmlich Freiwilligendienst (BFD) in Teilzeit zu leisten. Zu beachten ist, dass die in der Übersicht ausgewiesenen Beträge in diesen Ausnahmefällen aus Gründen der Gleichbehandlung entsprechend reduziert zu zahlen sind.</p>					

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
2.1		<u>Vorpraktika</u> (Zulassungsvoraussetzung)	monatlich		
2.1.1	1328 VorPrak Übers.stg.EE 2.1.1	Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten zur Erlangung der Fachhochschulreife, sofern das Praktikum nicht im Rahmen eines Schulbesuchs durchgeführt wird	311,48 €		
2.1.2	1330 VorPrak Übers.stg.EE 2.1.2	Studienvorbereitendes Restaurierungspraktikum für das Berufsziel Diplomrestauratorin oder Diplomrestaurator	237,98 €		
2.2		<u>Berufspraktika</u>			
2.2.1		Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten für den Beruf der Lebensmittelchemikerin und des Lebensmittelchemikers sowie der Apothekerin und des Apothekers			
2.2.1.1	1325 VorPrak Übers.stg.EE 2.2.1.1	in den ersten 6 Monaten	616,80 €		
2.2.1.2	1326 VorPrak Übers.stg.EE 2.2.1.2	in den weiteren Monaten	822,40 €		
2.2.2		Volontariate	monatlich	Die Zahlung der Entgelte wird über das Tarifwerk „Volontäre FHH“ gesteuert. Die ausgewiesenen Höchstbeträge werden mit der LA 1226 , geringere Beträge mit der LA 1227 , angewiesen	
2.2.2.1	Siehe Bemerkung Volont. Übers.stg.EE 2.2.2.1	Volontariat (Bachelor*) Erstes Jahr Ab zweitem Jahr	ab 01.12.2022 1.568,30 € 1.684,54 €	*bis 50% von EG 9b Stufe 1, bzw. EG 9b Stufe 2 Es besteht Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach den Maßgaben des § 20 TV-L.	
2.2.2.2	Siehe Bemerkung Volont. Übers.stg.EE 2.2.2.2	Volontariat (Master**) Erstes Jahr Ab zweitem Jahr	ab 01.12.2022 2.094,19 € 2.254,04 €	** bis 50 % von EG 13 Stufe 1, bzw. EG 13 Stufe 2 Es besteht Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach den Maßgaben des § 20 TV-L.	
2.2.2.3	Siehe Bemerkung Volont. Übers.stg.EE 2.2.2.3	Denkmalpflegeassistentinnen und Denkmalpflegeassistenten **(Volontariat) Erstes Jahr Ab zweitem Jahr	ab 01.12.2022 2.094,19 € 2.254,04 €	** bis 50 % von EG 13 Stufe 1, bzw. EG 13 Stufe 2 Es besteht Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach den Maßgaben des § 20 TV-L.	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
2.3		Pflichtpraktika¹			
2.3.1.1	1333 PflPrak Übers.stg.EE 2.3.1.1	Studierende technischer Studiengänge oder der Informatik	311,48 €		
2.3.1.2	1334 PflPrak Übers.stg.EE 2.3.1.2	Studierende anderer Studiengänge	237,98 €	Hiervon werden vorbehaltlich einer abschließenden Regelung auch die von der Praktikantenstelle der HAW zur Personalrekrutierung bei der FHH betreuten Praktika im Bereich „Soziale Arbeit“ erfasst.	
2.3.2	1327 PflPrak Übers.stg.EE 2.3.2	kurzfristiges Praktikum Studierender als Prüfungsvoraussetzung gem. Studien- oder Prüfungsordnung ²	237,98 €		
2.4		Freiwillige Praktika			
2.4.1		Praktikum zur Berufsfelderkundung in der öffentlichen Verwaltung			
2.4.1.1	1332 FreiPrak Übers.stg.EE 2.4.1.1	Praktikantinnen und Praktikanten i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG, in der Regel mit Abschluss in technischen oder Informatik-Studiengängen und der Anschlusszielsetzung eines weiteren, weiterführenden oder Erst-Studiums oder einer weiteren bzw. Erst-Berufsausbildung	311,48 €	bei einer Praktikumsdauer von über 3 Monaten, ist ab dem vierten Monat der Betrag nach 2.4.2 zu zahlen	
2.4.1.2	1331 FreiPrak Übers.stg.EE 2.4.1.2	Praktikantinnen und Praktikanten i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG, in der Regel mit Abschluss anderer Studiengänge oder mit abgeschl. Berufsausbildung und der Anschlusszielsetzung eines weiteren, weiterführenden oder Erst-Studiums oder einer weiteren bzw. Erst-Berufsausbildung	monatlich 237,98 €	bei einer Praktikumsdauer von über 3 Monaten, ist ab dem vierten Monat der Betrag nach 2.4.2 zu zahlen	

¹ Es besteht KEIN Anspruch auf Entgelt, es kann ein Betrag bis zur ausgewiesenen Höhe gezahlt werden.

² Hierzu gehören auch Vorpraktika, die nach der Zulassungsordnung zu den Studiengängen verpflichtend sind.

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
2.4.2	Siehe Bemerkung FreiPrak Übers.stg.EE 2.4.2	Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht vom § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG erfasst werden, d.h. ohne Anschlusszielsetzung eines weiteren, weiterführenden oder Erst-Studiums oder einer weiteren bzw. Erst-Berufsausbildung. <u>Außerdem Praktikumsverhältnisse nach 2.4.1.1 und 2.4.1.2 ab dem vierten Praktikumsmonat</u>	je Stunde siehe Bemerkungen	Maximal 50 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Stufe 1 des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe, die der angestrebten Tätigkeit entspricht, § 24 Abs. 2 TV-L ist entsprechend anzuwenden. Es ist aber mindestens ein Entgelt in Höhe des aktuellen bundesgesetzlichen Mindestlohnes (siehe Vorbemerkungen) pro Stunde zu zahlen.	
2.4.3	1022 FreiPrak Übers.stg.EE 2.4.3	Praktikantinnen und Praktikanten, die ein nicht vom § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG erfasstes Praktikum nach § 5 (3) der TdL-RL, ohne spezielle Zielsetzung einer Erst-Berufsausbildung oder eines Erst-Studiums, bis zur Höchstdauer von drei Monaten leisten (Schnupperpraktikum).	monatlich bis zu 205,60 €	Es ist zwingend die Begrenzung auf maximal drei Monate zu beachten. Es besteht kein Entgeltanspruch, es kann jedoch eine Zahlung bis zur Höhe des ausgewiesenen Monatsbetrages geleistet werden.	
2.4.4	1215 FreiPrak Übers.stg.EE 2.4.4	maximal sechswöchiges (Ferien-) Praktikum von Schülerinnen und Schülern während der Schulausbildung	wöchentlich 25,00 €	Erfrischungsgeld als Kann-Leistung	
2.5		Praxisintegrierte duale Studiengänge	monatlich	Notwendige Studiengebühren können bei Ziffer 2.5 mit der Lohnart 8926 erstattet werden. Es bestehen keine Bedenken die Lohnart auch für die Erstattung notwendiger Studiengebühren bei vergleichbaren Qualifizierungen nach § 5 (3) S. 1 Buchst. b) TV-L zu verwenden, dabei sind die Hinweise in den Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 beachten.	
2.5.1	1335 dualStud Übers.stg.EE 2.5.1	Soziale Arbeit (HAW / Rauhes Haus)	1.400,00 €		
2.5.2	1336 dualStud Übers.stg.EE 2.5.2	Geodäsie / Geoinformatik (LGV / HCU)	bis 31.12.2023 1.400,00 € ab 01.01.2024 750,00 €		
2.5.3	1337 dualStud Übers.stg.EE 2.5.3	Duales Studium Bauingenieurwesen (SBH / HS 21)	1.400,00 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
2.6		Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Teilnahme am Sozialen Tag der Aktion „Schüler Helfen Leben“	je Stunde 12,00 € ab 01.01.2024: 12,41 € ab 01.01.2025: 12,82 €	Aktueller Mindestlohn, siehe Vorbemerkungen und Hinweis zu 2.4.2	
2.7		Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie den Jugendfreiwilligendiensten Freiwilliges Ökologisches Jahr (FOEJ) oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	monatlich	Solange der Charakter des ehrenamtlichen, freiwilligen und insbesondere zusätzlichen Einsatzes eindeutig gewahrt bleibt, der Einsatz also unverändert nicht als Arbeitnehmertätigkeit gedeutet werden kann, können die Beträge bis maximal zu den Höchstbeträgen (**) der Sozialversicherungsentgeltordnung (SvEV) überschritten werden, sofern dem Überschreiten eine Erstattung von Dritten gegenübersteht, die zu einer entsprechenden Haushaltsentlastung für die FHH führt.	
2.7.1	1046 BFD Übers.stg.EE 2.7.1 FÖJ Übers.stg.EE 2.7.1 FSJ Übers.stg.EE 2.7.1	bei Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung (Taschengeld)	226,16 €	(**) maximaler Höchstbetrag (§ 2 Nr. 4a BFDG / 6% BBG-RV), zurzeit 423 €	
2.7.2	4084	Zusätzlich zu 2.7.1, wenn keine freie Verpflegung gewährt wird	113,08 €	Nicht neben 2.7.4 zu zahlen (**) maximaler Höchstbetrag (§ 2 SvEV), zurzeit 270 €	
2.7.3	4084	Zusätzlich zu 2.7.1, wenn keine freie Unterkunft gewährt wird	113,08 €	Nicht neben 2.7.4 zu zahlen (**) maximaler Höchstbetrag (§ 2 SvEV) zurzeit 241 €	
2.7.4	4084	Zusätzlich zu 2.7.1, wenn weder freie Unterkunft noch freie Verpflegung gewährt werden	226,16 €	Nicht neben 2.7.2 oder 2.7.3 zu zahlen (**) maximaler Höchstbetrag (§ 2 SvEV) zurzeit 511 €	
3.		3) Stundenweise Beschäftigte im medizinischen Bereich			
			je Arbeitsstunde		
3.1.	5367 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.1	nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte	33,42 €		
3.2	5368 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.2	nebenberufliche Ärztinnen und Ärzte	33,42 €		
3.3	5369 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.3	Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte	33,42 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
3.4	5370 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.4	freiberufliche Ärztinnen und Ärzte	33,42 €		
3.5	5371 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.5	freiberufliche Fachärztinnen und Fachärzte für Orthopädie	42,25 €		
3.6	5372	nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte des Psychiatrischen Notdienstes bis 8 Bereitschaftsdienste im Monat	je Bereitschaftsstunde 24,66 €		
3.7	4216	Wegegeld, (Unkostenerstattung und Wegezeitgeld)	je Beratungstag 5,99 €		
3.8	5365 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.8	Leiterinnen und Leiter von psychiatrischen Gruppen (sog. Patientenklub)	je Arbeitsstunde 23,74 €		
3.9	5398 Std.Medizin Übers.stg.EE 3.9	Kursleiterinnen und Kursleiter Orthopädisches Haltungsturnen	je Kurs monatlich jeweils 8 Stunden 253,26 €		
4.		4) Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsbereich	je Arbeitsstunde		
4.1		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erziehungsberatungsstellen			
4.1.1	5386 SozErz Übers.stg.EE 4.1.1	Team-Mitglieder in der Einzelberatung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung	30,47 €	4 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
			je Arbeitsstunde		
4.1.2	5388 SozErz Übers.stg.EE 4.1.2	Team-Mitglieder in der Einzelberatung ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung	24,23 €	3,5 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
4.2		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppenberatung			

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
4.2.1	5389 SozErz Übers.stg.EE 4.2.1	Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung	30,47 €	2,5 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
4.2.2	5393 SozErz Übers.stg.EE 4.2.2	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Assistenz der Gruppenleitung	23,74 €	2,5 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
4.3	5392 SozErz Übers.stg.EE 4.3	Leiterinnen und Leiter einer diagnostischen Beobachtungsgruppe	19,46 €	2,0 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
			je Beratungsstunde		
4.4	5386 SozErz Übers.stg.EE 4.4	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung in der Vertrauensstelle für Ehe-, Partnerschafts- und Trennungsberatung (keine Sozialpädagogen. bzw. Sozialarbeiter, da im TV-L geregelt)	30,47 €		
4.5		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternschulen	monatlich		
4.5.1	2520 SozErz Übers.stg.EE 4.5.1	teilzeitbeschäftigte Leiterinnen und Leiter von Elternschulen mit einer Inanspruchnahme von mindestens 30 Std.	542,70 €		
4.5.2	2521 SozErz Übers.stg.EE 4.5.2	teilzeitbeschäftigte Leiterinnen und Leiter von Elternschulen mit einer Inanspruchnahme von mindestens 40 Std.	723,60 €		
4.5.3	2522 SozErz Übers.stg.EE 4.5.3	teilzeitbeschäftigte Leiterinnen und Leiter von Elternschulen mit einer Inanspruchnahme von 60 – 78 Std.	1.085,40 €		
			je Arbeitsstunde		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
4.5.4	5397 SozErz Übers.stg.EE 4.5.4	Stundenweise Vertretung der Leitung von Elternschulen (nur bei längerer Abwesenheit, z.B. Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub, Sonderurlaub)	17,44 €	(nur bei längerer Abwesenheit, z. B. Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub, Sonderurlaub)	
4.6	5366 SozErz Übers.stg.EE 4.6	Wissenschaftliche Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen (z. B. Psychologinnen und Psychologen) in entsprechender Tätigkeit als freiberufliche Honorarkräfte bei ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 28 bis 31 KJHG	28,00 €		
5.		5) Stundenweise Beschäftigte bei pädagogischen Einrichtungen			
5.1		Leiterinnen und Leiter von Interessengruppen in Jugendfreizeitstätten im Rahmen der mobilen Kinder- und Jugendarbeit und der stadtteil-orientierten Sozialarbeit und Mitarbeit in den ambulanten Betreuungs-objekten für junge Straffällige	für mind. 2 Arbeitsstunden einschl. Vor- und Nachbereitung		
5.1.1	5391 Std.Päd Übers.stg.EE 5.1.1	politische und sozialkulturelle Jugend- und Sozialarbeit, Bildungsarbeit mit audiovisuellen Medien, fremdsprachlichen Diskussionen, Lebenshilfe (Vorbereitung auf Ehe und Familie u. ä.)	71,22 €		
5.1.2	5390 Std.Päd Übers.stg.EE 5.1.2	musische, technische und sportliche Betätigung für Kinder, Jugendliche und Eltern, Lesezimmer für Kinder und Jugendliche	61,11 €		
5.2.1					

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
		Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit umfassenden Kenntnissen und pädagogischen Fähigkeiten in Sommerfreizeitstätten	wöchentlich 217,08 €		
5.2.2		Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit umfassenden Kenntnissen und pädagogischen Fähigkeiten in Hobbygruppen	wöchentlich 217,08 €		
5.2.3		Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit umfassenden Kenntnissen und pädagogischen Fähigkeiten auf Wochenendseminaren	Je Wochenende 217,08 €		
5.3			je Nebenbeschäftigungs-auftrag für mind. 4 Arbeitsstunden		
5.3.1	5387 Std.Päd Übers.stg.EE 5.3.1	Nebenamtliche und nebenberufliche Leiterinnen und Leiter (anstelle einer hauptamtlichen Kraft) bei Veranstaltungen (z. B. Freizeitprogramm, Jugendförderung)	87,20 €		
			je Nebenbeschäftigungs-auftrag für mind. 2 Arbeitsstunden		
5.3.2	5394 Std.Päd Übers.stg.EE 5.3.2	Nebenamtliche und nebenberufliche Leiterinnen und Leiter (anstelle einer hauptamtlichen Kraft) auf pädagogisch geleiteten Kinderspielplätzen	34,88 €		
5.4	5396 Std.Päd Übers.stg.EE 5.4	Helferinnen und Helfer in der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit sowie in den ambulanten Betreuungsobjekten für junge Straffällige auf pädagogisch geleiteten Kinderspielplätzen (Spielplatzheim)	je Arbeitsstunde 15,13 €		
5.5	5395 Std.Päd Übers.stg.EE 5.1.1	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialtherapeutischen Gruppen und Interessengruppen	je Abend für mind. 2 Arbeitsstunden 36,18 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
6.		6) Lehrkräfte			
6.1		Teilnehmende am Anpassungslehrgang zur Anerkennung des im Ausland erworbenen Lehramtsabschlusses gem. § 11 HmbBQFG-VO-Lehramt (EG-Richtlinie)	monatlich	Entgelt in Höhe der Anwärterbezüge für das jeweilige Lehramt gem. § 13 Abs. 4 HmbBQFG-VO-Lehramt	
6.1.1	2523	Lehrämter Grundschule, Primarstufe und Sekundarstufe I	1.509,25 €	Anwärtergrundbetrag A 12 gem. Anlage VIII zum Hmb-BesG zahlbar über "Angestellte in Anlehnung an Besoldung"	
6.1.2	2524	Lehrämter Gymnasien, Sonderpädagogik und Berufliche Schulen	1.575,04 €	Anwärtergrundbetrag A 13 gem. Anlage VIII zum Hmb-BesG zahlbar über "Angestellte in Anlehnung an Besoldung"	
6.2	4881 FSA KMK Übers.stg.EE 6.2	Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	monatlich ab 01.08.22: 882,46 € ab 01.08.23: 1.000,00 €	Stipendium nach Beschluss des Pädagogischen Austauschdienstes der Kultusministerkonferenz ab 01.08.22 inkl. 32,46 Versicherungszuschlag ab 01.08.23 wird Versicherungszuschlag nicht mehr über KoPers angewiesen	
6.3	4090 OLK KMK Übers.stg.EE 6.3	Ausländische Ortslehrkräfte im Weiterbildungsprogramm des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) der KMK	1.000,00 €	Stipendium nach Beschluss des Pädagogischen Austauschdienstes der Kultusministerkonferenz (steuer- und sozialversicherungsfrei)	
6.4		Freiberufliche Honorarkräfte an Ganztagschulen	20,85 €	Vereinbarung Unterrichtsvergütung Anhang 1, Gruppe 7, ausgewiesen ist der derzeit aktuelle Wert.	
7.		7) Sonstige stundenweise Beschäftigte			

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
7.1		Gesprächsdolmetscherinnen und Gesprächsdolmetscher sowie sonstige Sprachmittlerinnen und Sprachmittler	je Arbeitsstunde	An anderer Stelle geregelte Entgelte für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, wie z. B. die in der Hamburgischen Kommunikationshilfe-VO (HmbKHVO) geregelten Entgelte für Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und –Dolmetschern, sind nicht Bestandteil der „Übersicht“	
7.1.1		Gesprächsdolmetscher/in mit Studienabschluss (FH/Uni), gleichwertiger abgeschlossener berufsschulischer Ausbildung oder Bestellung zur/zum allgemein vereidigten Dolmetscher/in bzw. Übersetzer/in	31,77 €		
7.1.2		Gesprächsdolmetscher/in mit fremdsprachlicher Berufsausbildung und Beherrschung von mindestens zwei Fremdsprachen	27,68 €		
7.1.3		Gesprächsdolmetscher/in mit fremdsprachlicher Berufsausbildung	25,95 €		
7.1.4		Gesprächsdolmetscher/in mit Erfahrung aus mehrjähriger Übermittlungstätigkeit	24,85 €		
7.1.5		Sprachmittler/in (IHK)	24,12 €		
7.1.6		sonstige Sprachmittler/in	23,25 €		
7.2	5374 Organ.Kant. Übers.stg.EE 7.2	Organistinnen und Organisten sowie Kantorinnen und Kantoren	19,46 €		
7.3		freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim TP-Report	je 50 Zeilen 19,83 €		
7.4		Weblesungen	monatlich 458,56 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
7.5		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für statistische Erhebungen (Heiminterviewerinnen und Heiminterviewer sowie Heimsigniererinnen und Heimsignierer)	Sonderregelung	Bei Bedarf ist ein Werkvertrag zu schließen.	
7.6	entfallen				
7.7		Katastrophenschutz, Deichverteidigung, Sturmflut und Zivilverteidigung	je Arbeitsstunde	(* Die in der Übersicht ausgewiesenen Beträge für Rufbereitschaftsentschädigungen und Bereitschaftsdienste sind <u>nicht</u> für im Rahmen eines Hauptarbeitsverhältnisses erbrachte Zeiten zu verwenden, hierfür ist die Berechnung der Beträge nach den tariflichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 5 TV-L) vorzunehmen.	
7.7.1	5538 4679-B	Einsätze und Übungen (von anderen Behörden veranlasst)	26,99 €		
7.7.2	5539 4680-B	Einsätze und Übungen (von der BIS veranlasst)	26,99 €		
7.7.3	5541 4682-B 5542 4683-B 5543 4684-B	Rufbereitschaftsentschädigung (*) Bemerkung zu 7.7 beachten	3,37 € 53,98 € 107,96 €	bis 12 Stunden je angefangene Stunde ab 12 Std. Mo-Fr als Tagespauschale ab 12 Std. Sa, So, Feiertag als Tagespauschale	
7.7.4	5540 4681-B	Einsatz im Sturmflutwarndienst (WADI)	je Arbeitsstunde 28,34 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
7.7.5	5544 4685-B	Rufbereitschaftsentschädigung (WADI) (*) Bemerkung zu 7.7 beachten	3,54 €	bis 12 Std. je angefangene Std.	
	5545 4686-B		56,68 €	ab 12 Std. Mo-Fr als Tagespauschale	
	5546 4687-B		113,36 €	ab 12 Std. Sa, So, Feiertage als Tagespauschale	
7.8		Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst in der Luftaufsicht (außer Beamte) (*) Bemerkung zu 7.7 beachten	monatlich		
7.8.1	2100	Entgeltgruppe 10	358,94 €		
7.8.2	2101	Entgeltgruppe 11	371,25 €		
7.9	4061	Notbrunnenwartinnen und Notbrunnenwarte	jährlich 86,52 €		
			monatlich 7,21 €		
7.10		Schutzraumwartinnen und Schutzraumwarte	je Schutzraum monatlich		
7.10.1	2093	100 – 400 Schutzplatzräume	28,85 €		
7.10.2	2094	401 – 800 Schutzplatzräume	50,52 €		
7.10.3	2095	über 800 Schutzraumplätze	73,31 €		
7.11		Entschädigung für die Durchführung von Ehrungen	je Arbeitsstunde 28,85 €		
7.12		Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter bei Veranstaltungen	je Arbeitsstunde		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
7.12.1	5550	Garderobenannahme und Garderobenausgabe	13,58 €		
7.12.2	4895	Hallenmeisterinnen und Hallenmeister	29,30 €	Auszahlung mit zweimonatigem Versatz KoPers Newsletter 46 /2021	
7.12.3	4896	Aufsichtskräfte	22,71 €	Auszahlung mit zweimonatigem Versatz KoPers Newsletter 46 /2021	
			je Veranstaltung		
7.12.4	5547	Aufbauhelferinnen und Aufbauhelfer	242,35 €		
			je Arbeitsstunde		
7.12.5	4897	WC-Reinigungskräfte	18,12 €	Auszahlung mit zweimonatigem Versatz KoPers Newsletter 46 /2021	
7.13	4537	Sportplatzwartinnen und Sportplatzwarte bei Inanspruchnahme in den Abendstunden (sog. Lichtgeld)	je Abend 39,87 €	Einsatz außerhalb der Arbeitszeit bei Nutzung der Sportanlagen mit Flutlicht nach 18 Uhr für mindestens 3 Stunden, im Zeitraum zwischen 15. September und 15. April.	
7.14		Personen mit einfachen Tätigkeiten im Bereich der ambulanten Drogen- und Suchthilfe	je Arbeitsstunde 14,69 €	In Zuwendungsbereichen der BGV; ggf. zuzüglich Zeitzuschläge i. S. von § 8 TV-L	
7.15		Bienenwartin und Bienenwart	je Arbeitsstunde 27,68 €	§ 24 Tiergesundheitsgesetz vom 15.12.2015 i. V. § 1 Absatz 2 Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz	
7.16		Ziehungsaufsicht über Staatslotterien und gemeinnützige Lotterien	je Ziehung 120,00 €	Behörde: BIS, gilt bis zur Übernahme in die Nebentätigkeitsentgeltordnung	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
7.17	2092	Übertarifliche Zulage für Tarifbeschäftigte, die im Zentralen Zuführdienst des Bezirksamtes Altona überwiegend mit dem Vollzug des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27.9.1995 und mit vergleichbaren Unterstützungsaufgaben nach dem BGB im Außendienst tätig sind (Zuführer-Zulage)	monatlich 70 €		
8.		8) Prüfungs- und Nebentätigkeiten		Die hauptamtliche Übertragung von Lehr- u. Prüftätigkeit umfasst alle Aufgaben (Klausurentwicklung, -aufsicht, -korrektur, Prüfungsvorbereitung, Prüfung, Prüfungsvorsitz). Diese sind mit der regulären Bezahlung / Besoldung abgegolten. Für die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben kann dies nicht vorausgesetzt werden. Hier werden die Lehrtätigkeit und die im diesem Rahmen parallel abzunehmenden Prüfungen (Referate, „kleine Klausuren“, Multiple Choice Aufgaben) mit der regulären Bezahlung/Besoldung abgegolten. Prüfungsausschusstätigkeiten, insbesondere der Vorsitz, aber auch die „großen Klausuren (Laufbahnprüfungen, Ausbildungsabschlussprüfungen, u. ä.) sind gesondert zu vergüten. Die in diese Übersicht aufgeführten Entgeltsätze verlieren Ihre Gültigkeit sobald sie in die geplante Nebentätigkeitsentgeltverordnung aufgenommen sind.	
8.1		Nebenamtliche Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Laufbahnprüfungen und Mitglieder in den Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)			
			je Arbeitsstunde	Täglich höchstens für 5 Stunden, außer in begründeten Einzelfällen.	
8.1.1		Vorsitzende/r	15,00 € ab 01.01.2024: 15,51 € ab 01.01.2025: 16,03 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
8.1.2		Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Mitglieder des Prüfungsausschusses	12,00 € ab 01.01.2024: 12,41 € ab 01.01.2025: 12,82 €	Bundesgesetzlicher Mindestlohn, siehe Vorbemerkungen	
8.1.3		Bewerten von schriftlichen Prüfungsarbeiten im Rahmen von Laufbahnprüfungen, Prüfungen nach dem BBiG u. ä.	je Prüfungsarbeit		
8.1.3.1		Bewerten einer Kurzklausur (bis 120 Minuten Bearbeitungszeit durch Prüfling).	4,80 €		
8.1.3.2		Bewerten einer Langklausur (über 120 Minuten Bearbeitungszeit durch Prüfling)	8,44 €		
8.2.		Externe Prüfaufsichten Heilberufe	je Arbeitsstunde		
8.2.1.1		Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten	65,98 €		
8.2.1.2		bei Prüfungsvorsitz	82,48 €		
8.2.2.1		Pharmazeutinnen und Pharmazeuten	60,94 €		
8.2.2.2		bei Prüfungsvorsitz	76,18 €		
8.2.2.3		Schauspielpersonen / -trainerinnen und -trainer	30,00 €	Vorbereitung, Durchführung und Anleitung im Rahmen der Psychotherapeutischen Prüfung nach dem PsychThG	
8.2.3.1		Sonstige mit prüfungsadäquatem Fachwissen	56,00 €		
8.2.3.2		Bei Prüfungsvorsitz	70,00 €		
8.2.3.3		Beisitzer/in	12,00 € ab 01.01.2024: 12,41 € ab 01.01.2025: 12,82 €	Bundesgesetzlicher Mindestlohn, siehe Vorbemerkungen	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag		Bemerkungen	Stand 16.08.2023
8.3		Nebenamtliche Richterinnen und Richter als Notarprüferin und Notarprüfer	je Prüfung 200,00 €			
8.4		Nebenamtliche Richterinnen u. Richter für die Heilberufsgerichtsbarkeit	monatlich		Justizbehörde	
8.4.1	2162-B	Präsidentin / Präsident am Berufungsgerichtshof und Vorsitzende am Berufungsgericht für Heilberufe	204,52 €			
8.4.2	2163-B	Richterliche Beisitzerin/ richterlicher Beisitzer am Berufungsgericht für Heilberufe	168,73 €			
9.		9) Hochschulen				
9.1		Professorinnen und Professoren (vormals Ia)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde		
9.1.1	1305 HS Prof Übers.stg.EE 9.1.1	HfMT		116,34 €		
9.1.2	1301 HS Prof Übers.stg.EE 9.1.2		387,79 €			
9.1.3	1315 HS Prof Übers.stg.EE 9.1.3	HFBK		116,34 €		
9.1.4	1309 HS Prof Übers.stg.EE 9.1.4		387,79 €			
9.2		Professorinnen und Professoren (vormals Ib)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde		
9.2.1	1306 HS Prof Übers.stg.EE 9.2.1	HfMT		107,34 €		
9.2.2	1302 HS Prof Übers.stg.EE 9.2.2		357,86 €			
9.2.3	1316 HS Prof Übers.stg.EE 9.2.3	HFBK		107,34 €		
9.2.4	1310 HS Prof Übers.stg.EE 9.2.4		357,86 €			

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
9.3		Dozentinnen und Dozenten (vormals II)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde	
9.3.1	1307 HS Doz Übers.stg.EE 9.3.1	HfMT		86,11 €	
9.3.2	1311 HS Doz Übers.stg.EE 9.3.2		287,03 €		
9.3.3	1317 HS Doz Übers.stg.EE 9.3.3	HFBK		86,11 €	
9.3.4	1303 HS Doz Übers.stg.EE 9.3.4		287,03 €		
9.4		Dozentinnen und Dozenten (vormals III)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde	
9.4.1	1308 HS Doz Übers.stg.EE 9.4.1	HfMT		64,33 €	
9.4.2	1304 HS Doz Übers.stg.EE 9.4.2		214,42 €		
9.4.3	1318 HS Doz Übers.stg.EE 9.4.3	HFBK		64,33 €	
9.4.4	1312 HS Doz Übers.stg.EE 9.4.4		214,42 €		
9.5		Assistentinnen und Assistenten HFBK (vormals III)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde	
9.5.1	1319 HS Assis Übers.stg.EE 9.5.1			38,58 €	
9.5.2	1313 HS Assis Übers.stg.EE 9.5.2		128,62 €		
9.6		Assistentinnen und Assistenten HFBK (vormals IV)	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde	
9.6.1	1320 HS Assis Übers.stg.EE 9.6.1			35,89 €	
9.6.2	1314 HS Assis Übers.stg.EE 9.6.2		119,66 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 16.08.2023
9.7		Lehrbeauftragte/ Gastprofessorinnen und -professoren/ Vertretungsprofessorinnen und -professoren	je Semester- Wochen-Std, monatlich	je Einzel- stunde	
9.7.1	entfallen				
9.7.2	4500 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.2	Professorinnen und Professoren W 1 (HfMT/HFBK)	271,60 €		9.7.2 – 9.7.8 Entsprechend § 32 HmbHG (<1/2 = nebenberuflich)
9.7.3	4501 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.3	Professorinnen und Professoren W 2 (HfMT/HFBK)	299,62 €		
9.7.4	4506 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.4	Professorinnen und Professoren W 2 (HfMT)		87,70 €	
9.7.5	4502 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.5	Professorinnen und Professoren W 3 (HfMT/HFBK)	361,97 €		
9.7.6	4503 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.6	Professorinnen und Professoren W 1 (HfMT/HFBK)	408,52 €		
9.7.7	4504 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.7	Professorinnen und Professoren W 2 (HfMT/HFBK)	449,41 €		
9.7.8	4505 HS Prof Übers.stg.EE 9.7.8	Professorinnen und Professoren W 3 (HfMT/HFBK)	542,93 €		
9.8	4521 HS Prof Übers.stg.EE 9.8	Gastprofessorinnen und Gastprofessoren	monatlich 5.517,71 €		Abweichend erhalten Gastprofessorinnen und -professoren an der HAW Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe W2 HmbBesG. An der UHH kann je nach Finanzierungsart mit Gastprofessorinnen und -professoren ein Entgelt in Anlehnung an die Besoldungsgruppen W2 / W3 HmbBesG vereinbart werden. Auf die Dokumentationspflicht wird verwiesen.
9.9	Sachmittel	Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten	je Korrekturereinheit 5,17 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Charakteristik	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen Stand 16.08.2023
9.10	4530 HS Prof Übers.stg.EE 9.10	Professorinnen in der Tätigkeit einer Fachvertreterin und Professoren in der Tätigkeit eines Fachvertreters	monatlich 1.269,87 €	
9.11	HS Prof Übers.stg.EE 9.11	Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren	Einzelfallbezogener Pauschalbetrag	<p>Sofern der Einsatz nicht im Rahmen des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand erfolgt und sich damit die Frage einer gesonderten Besoldung nicht stellt, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 16 (9) HmbHG mit W-Besoldung, ggf. teilzeitgekürzt als Pauschalzahlung vereinbart werden. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten liegen dann beim Auftragnehmer, zusätzliche Ansprüche (Entgeltfortzahlung, Jahressonderzahlung usw.) bestehen nicht. Ein Vertragsmuster steht im Profikanal Personal auf der Wissensseite „Außer- und übertarifliche Leistungen“ zur Verfügung.</p> <p>Sofern diese Formen zur Regelung des Einsatzes nicht möglich sind, wäre ein Arbeitsverhältnis, grundsätzlich nach tarifvertraglichen Regelungen, vermutlich aber über einen mit dem Tarifreferat des Personalamtes abzustimmenden Sonderarbeitsvertrag, zu begründen.</p>